



STATUTEN DER MUSIKKAPELLE BURGEIS

1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Burgeis Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Burgeis EO“ ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Burgeis Nr. 160, 39024 Mals. Die Musikkapelle Burgeis EO ist ein nicht-anerkannter Verein. Die Musikkapelle Burgeis besteht seit dem Jahre 1816. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2. Zweck und Tätigkeiten des Vereins:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Heimatort;
- b) Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
- c) Darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art;
- d) Der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) regelmäßige Probentätigkeit
- b) Heranbildung von Jungmusikanten
- c) Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort
- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Veranstaltung von Musikfesten und gesellige Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales;



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dergleichen;
- j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

4. Vereinsvermögen:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- b) Beiträge unterstützender Mitglieder;
- c) Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder andere Körperschaften;
- d) Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Sämtliche Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden ausschließlich zur Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet.

Die Verteilung von finanziellen Überschüssen, des Vereinsvermögens oder von Rücklagen an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

5. Mitgliedschaften:

Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder; (ausübende Musikanten und Funktionäre)
- b) Ehrenmitglieder;
- c) Altmusikanten

Mitglied können all jene werden, welche über die musikalische Eignung verfügen und zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen wollen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen kann.



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes kann nur nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens 3 Monaten erfolgen. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand auf Grund ihrer Verdienste ernannt. Den Vorschlag für ein Ehrenmitglied kann jedes ordentliche Mitglied dem Vereinsvorstand unterbreiten.

Altmusikant ist man nach Austritt der Musikkapelle bei mindestens 25-jährigen aktivem Dienst, oder wenn sein Austritt durch schwerwiegende familiäre Angelegenheiten, sowie durch Krankheit begründet ist.

Marketenderinnen, Fähnrich und Musikdiener sind, solange sie im Dienst sind, aktive Mitglieder der Kapelle.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Alle aktiven Mitglieder sowie die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus.

5 a. Förderer:

Förderer kann jede unbescholtene Person werden, die den Verein durch eine freiwillige Spende unterstützt. Der finanzielle Beitrag, ab welchem ein Spender als Förderer gilt, wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikanten überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustande zu erhalten.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Um das Recht der Einsicht auszuüben, muss das Mitglied dem Obmann/der Obfrau einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Obmann/die Obfrau ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen.



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

Ehrenmitglieder und Altmusikanten haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

Pflichten der Marketenderinnen:

- a) Begleitung der Musikkapelle bei Ausrückungen
- b) Mitarbeit bei Veranstaltungen
- c) Das Musiklokal sauber halten

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Das Schiedsgericht

Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

9. Die Hauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher einzuberufen durch Laufzettel unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuwei-



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

sung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Obmann immer dann einberufen werden, wenn er es für den Verein für notwendig hält. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Hauptversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50 % + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen aufgrund eines Wahlvorganges, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.

Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

10. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- c) Ehrung verdienter Mitglieder und Gönner;
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)



- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines.
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

11. Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann und dessen Stellvertreter;
- b) Kapellmeister und dessen Stellvertreter (nur beratende Funktion);
- c) Schriftführer;
- d) Kassier;
- e) Archivar;
- f) Zeugwart;
- g) Jugendleiter
- h) Allfälliger Stellvertreter;
- i) Eine beliebige Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Pressewart, Tafelmeister u.ä.), wenn solche von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, sowie einer beliebigen Anzahl von Beiräten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Der Kapellmeister wird von der Vollversammlung oder vom Vorstand auf unbestimmte Zeit verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Auch der stellvertretende Kapellmeister kann gegebenenfalls, lediglich ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Funktion als Kapellmeister kann vom Vorstand oder der Vollversammlung jederzeit widerrufen werden.

Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.

Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 des vorliegenden Statutes unberührt, andernfalls wird die Mitgliedschaft für die Dauer der Verpflichtung als Kapellmeister ausgesetzt und die Mitgliedschaft wird zur Gänze niedergelegt.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf dieser Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zu Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

12. Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- f) Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) Die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- h) Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

13. Die Funktionäre:

- a) Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.

Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er sorgt für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.



MUSIKKAPELLE BURGEIS 1816

Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe.

Ist der Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)

- d) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten, stellt die Mitgliederausweise aus und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgabebelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- f) Dem Archivar obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchivs des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und die übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe der letzteren. Er verteilt bei Proben und Ausführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Archiv.
- g) Der Zeugwart hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw.
Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung, usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- h) Dem Jugendwart obliegt die Werbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Ju-



**MUSIKKAPELLE
BURGEIS
1816**

gendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus.

14. Schiedsgericht:

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus vier Personen besteht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Entscheidung ist endgültig.

15. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

16. Vereinsordnung:

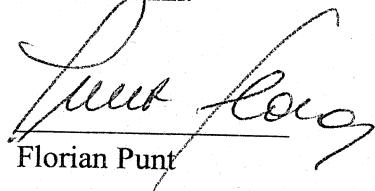
Die Vereinsordnung wird vom Vorstand herausgegeben und ist von jedem Mitglied einzuhalten.

17. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Die Statuten wurden bei der Jahreshauptversammlung am 14.01.2023 von der Vollversammlung genehmigt.

Der Obmann:


Florian Punt



28 SET. 2023
AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N.

unter Nr. 1019

Serie 3

Esatti €

Eingezahlt € 

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Michael Covi)

* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN